

Elektronische Anforderung der für die Anmeldung notwendigen Meldedaten bei der Wegzugsgemeinde

Die Meldebehörde kann zur Anmeldung den sogenannten vorausgefüllten Meldeschein nutzen.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie keinen Vordruck für die Anmeldung selber ausfüllen müssen. Die bei der Wegzugsgemeinde gespeicherten Daten werden mit Abruf direkt in den Anmeldevordruck übernommen.

Sie müssen diesen danach auf Richtigkeit prüfen und fehlende Daten ergänzen. Wenn unrichtige Angaben vorhanden sind, haben Sie nun die Gelegenheit diese direkt vor Ort zu klären und zu korrigieren.

Bestätigung zur elektronischen Anforderung der Meldedaten meiner mitzuziehenden nicht anwesenden Familienangehörigen der Wegzugsgemeinde gem. § 23 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BMG.

Hiermit bestätige ich

Name:	
Vorname:	
Geb.-Datum und -Ort:	

dass ich für meine mit zuziehenden, jedoch jetzt nicht mit anwesenden Familienangehörigen berechtigt bin, die Anmeldung vornehmen zu dürfen.

Ich versichere, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Ich bin darüber belehrt worden, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 202a Strafgesetzbuch

Fassung aufgrund des 41. Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität (41.StrÄndG) vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) m.W.v. 11.08.2007.

Ausspähen von Daten

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.